

## 9 Terminzwänge im VOB - Vertrag

Marc Aßmann

### 9.1 Einführung

Das Handwerk hat goldenen Boden, oder nicht? Seit Jahrzehnten kennt man diesen Spruch. Die Realität sieht leider anders aus. Nicht nur in der Bauindustrie herrscht schon seit Jahren Rezession. Auch bei den Handwerkern, den „Meistern“ ihres Faches, macht dieser Trend keinen Halt. Die Kassen sind leer und jeder versucht mit dem knappen Geld, was zur Verfügung steht, das geplante Bauprojekt optimal abzuwickeln. Der Auftraggeber versucht daher, mit den für ihn rechtlichen Mitteln den vereinbarten Vertragsextrakt umzusetzen. Dies bedeutet für den Auftragnehmer, dass er vermehrt mit Vertragsterminen, Verzugs-, Schadensersatzanzeigen und Schadensersatzforderungen konfrontiert wird. Dieser Beitrag soll beiden Vertragsparteien helfen, einen partnerschaftlichen, fairen und kooperativen Umgang bei der Abwicklung eines Bauprojektes zu finden und miteinander zu pflegen.

### 9.2 Regelungen in der VOB<sup>1</sup>

Der öffentliche Auftraggeber (Bund, Länder, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Einrichtungen) hat bei der Erstellung seiner Ausschreibungsunterlagen das gesamte Regelwerk der VOB Teil A<sup>2</sup> zu berücksichtigen. Für den privaten Auftraggeber (Privatpersonen oder Firmen) gilt dies nicht. In der VOB Teil B<sup>3</sup> beschäftigen sich daher verschiedene Paragraphen mit diesem Thema. In § 5 VOB/B werden die Regelungen und die allgemeinen Folgen der Nichteinhaltung der Ausführungsfristen behandelt, über Behinderung und/oder Unterbrechung der Arbeiten werden in § 6 VOB/B Regelungen getroffen und schließlich wird in § 11 VOB/B die besondere Problematik der Vertragsstrafe abgehandelt.

#### 9.2.1 § 11 VOB/A Ausführungsfristen

1. (1) *Die Ausführungsfristen sind ausreichend zu bemessen; Jahreszeit, Arbeitsbedingungen und etwaige besondere Schwierigkeiten sind zu berücksichtigen. Für die Bauvorbereitung ist dem Auftragnehmer genügend Zeit zu gewähren.*
- (2) *Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen.*
- (3) *Soll vereinbart werden, dass mit der Ausführung erst nach Aufforderung zu beginnen ist (§ 5 Nr. 2 VOB/B), so muß die Frist, innerhalb derer die Aufforderung ausgesprochen werden kann, unter billiger Berücksichtigung der für die Ausführung maßgebenden Verhältnisse zumutbar sein; sie ist in den Verdingungsunterlagen festzulegen.*

---

1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

2 Bedingungen für die Vergabe

3 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

2. (1) Wenn es ein erhebliches Interesse des Auftraggebers erfordert, sind Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung zu bestimmen.  
(2) Wird ein Bauzeitenplan aufgestellt, damit die Leistungen aller Unternehmer sicher in einander greifen, so sollen nur die für den Fortgang der Gesamtarbeit besonders wichtigen Einzelfristen als vertraglich verbindliche Fristen (Vertragsfristen) bezeichnet werden.
3. Ist für die Einhaltung von Ausführungsfristen die Übergabe von Zeichnungen oder anderen Unterlagen wichtig, so soll hierfür ebenfalls eine Frist festgelegt werden.
4. Der Auftraggeber darf in den Verdingungsunterlagen eine Pauschalierung des Verzugschadens (§ 5 Nr. 4 VOB/B) vorsehen; sie soll 5 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist zuzulassen.

Der Auftraggeber ist demnach gehalten, die Regelungen gemäß § 11 VOB/A einzuhalten. Eine Verpflichtung dafür gibt es allerdings nicht. Da der Auftragnehmer im Bieterstadium keine Veränderungen an den Ausschreibungsunterlagen vornehmen darf, stellt sich hier die Frage, wie er mit einer nicht angemessenen Frist, einem Verstoß oder einer Unverhältnismäßigkeit umgeht. In so einem Fall bleibt dem Auftragnehmer nichts anderes übrig, als bei der zuständigen Vergabekammer eine Rüge bzw. einen Einspruch gegen den zutreffenden Verstoß vorzunehmen. Andernfalls würde er im Auftragsfalle bei Nichteinhaltung einer Vertragsfrist gegenüber dem Auftraggeber schadensersatzpflichtig werden.

Im VHB<sup>4</sup> des öffentlichen Auftraggebers werden unter dem Formblatt EVB (B) BVB 214 die Ausführungsfristen wie folgt geregelt: (siehe auch Empfehlung § 10 Nr. 4 d VOB/A)

*1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen)*

*Mit der Ausführung ist zu beginnen am z.B. 07.04.2006*

*1.2 Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen) am z.B. 28.04.2006*

*Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Nr. 1 sind:*

*vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn*

*vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung*

*Folgende Einzelfristen z.B. Eingangstreppe Südseite 14.04.2006*

Der Auftraggeber sollte Fristen einwandfrei bestimmen. Im o.g. Beispiel ist dies der Fall. Es gibt einen Anfangs-, einen Zwischen- und einen Endtermin. Was hier leider nicht geregelt ist, ist die Bedeutung des Anfangstermins. Handelt es sich hier um die Aufnahme der Tätigkeit auf der Baustelle oder ist dies der Start im Büro des Auftragnehmers mit seiner Arbeitsvorbereitung? Um hier eine klare Regelung zu schaffen, sollte hinter dem Datum zusätzlich die gewünschte Tätigkeit aufgenommen werden. (z.B. mit der Ausführung ist zu beginnen am 07.04.2006 – Baustelleneinrichtung)

Bei größeren Bauvorhaben fällt dem Planungslauf eine wichtige terminliche Bedeutung zu. Hier sollte in jedem Falle vom Auftraggeber eine Planlieferungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer erfolgen (s. § 11 Nr. 3 VOB/A). Andernfalls kann er vom Auftragnehmer den Abruf der Planunterlagen verlangen. Der Auftragnehmer hat dann wiederum im Behinderungsfall das Problem, dass er, wenn er keinen Abruf der Planübergabe vorgenommen hat, keine Behinderungskosten ansetzen kann. Hat er die freigegebenen Ausführungsunterlagen vom Auftraggeber abgefordert und nicht terminge-

<sup>4</sup> Vergabehandbuch des Bundes – Ausgabe 2002 – Stand 01.04.2005

recht erhalten, so hat er mit dem geplanten Übergabedatum eine Behinderungsanzeige seinem Auftraggeber mitzuteilen. Der Auftragnehmer geht sonst das Risiko ein, einen eventuellen finanziellen Behinderungsschaden seinem Auftraggeber nicht in Rechnung stellen zu können.

## 9.2.2 § 5 VOB/B Ausführungsfristen

- 1. Die Ausführung ist nach den verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. In einem Bauzeitenplan enthaltene Einzelfristen gelten nur dann als Vertragsfristen, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.*
- 2. Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Verlangen Auskunft über den voraussichtlichen Beginn zu erteilen. Der Auftragnehmer hat innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen. Der Beginn der Ausführung ist dem Auftraggeber anzuzeigen.*
- 3. Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich Abhilfe schaffen.*
- 4. Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug oder kommt er der in Nr. 3 erwähnten Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz nach § 6 Nr.6 verlangen oder dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (§ 8 Nr. 3).*

Für die Koordinierung und Abwicklung größerer Bauprojekte kann auf Vertragsfristen nicht verzichtet werden. Die Leistungspflichten und somit auch die rechtzeitigen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers als Voraussetzung für die Erstellungspflicht des Auftragnehmers werden hier bestimmt. Üblicherweise wird der Bauablauf in einem Bauzeitenplan geregelt. Hier stellt sich die Frage, was unter einer Bauzeit zu verstehen ist. Die Bauzeit ist der Zeitraum, in dem sämtliche Vorgänge zwischen einem Baubeginn und der Fertigstellung der vertraglichen Gesamtleistung liegen. Sie definiert das vertragliche Bau-Soll (nach BGB eindeutiger „den vertraglich geschuldeten Werkerfolg“) und dient dem Auftragnehmer als Kalkulationshilfe. Die Bauzeit ist ein wesentlicher Faktor zur Beeinflussung der Kosten für den Auftraggeber sowie für den Auftragnehmer.

Eine Frist ist ein bestimmter Zeitpunkt, an dem etwas geschehen soll oder eine Rechtswirkung eintritt. Eine Einzelfrist gilt nur dann als ausdrücklich vereinbart, wenn sie vertraglich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zustande gekommen ist. In der Praxis wird dies häufig nicht umgesetzt. Terminvereinbarungen zwischen dem Erfüllungsgehilfen<sup>5</sup> (Objektüberwachung, Architekt etc.) und dem Auftragnehmer entsprechen nicht den gesetzlichen Regelungen, es fehlen hier meistens der Hinweis auf die Vertragsterminregelung sowie die Unterschrift des Auftraggebers. Es handelt sich vielmehr um eine beidseitige Absichtserklärung bzw. Willensbekundung, die eine Organisationshilfe darstellt. Die Nichteinhaltung führt als solche zu keiner unmittelbaren Rechtsfolge, da keine Fälligkeit vereinbart wurde. Demzufolge werden die Ausführungsfristen unterschieden in „Vertragsfristen“ und in „Nicht-Vertragsfristen“.

<sup>5</sup> Gemäß Brockhaus: Person, derer sich der Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient

Liegen keine Vertragsfristen vor, hat der Auftragnehmer die Leistungen nach Treu und Glauben in der üblichen Bauzeit von vergleichbaren Projekten zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Anspruch auf einen kontinuierlichen Arbeitsablauf mit der notwendigen Kapazität und der erforderlichen Durchschnittszeit. Er hat in jedem Fall schriftlich seinen Leistungsbeginn dem Auftraggeber persönlich anzuzeigen. Bei Unterlassung der Anzeige geht er sonst das Risiko ein, dass der konkrete Nachweis des Ausführungsbeginns fehlt. Unter Umständen kann hier noch ein ordnungsgemäß geführtes Bautagebuch Aufschluss über den Beginn der Arbeiten geben.

Werden die vertraglich vereinbarten Vertrags- oder Einzelfristen nicht eingehalten, hat der Auftraggeber das Recht, seinen Auftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen. In der Praxis wird vom Auftraggeber bzw. seinem Erfüllungsgehilfen daher dem Auftragnehmer eine schriftliche Abhilfeaufforderung übersandt. Irrtümlicher Weise wird dieses Schreiben als „Verzugsschreiben“ deklariert. Ein Verzug seiner vertraglichen Leistung liegt hier selten vor. Ein Verzug setzt voraus, dass eine Frist versäumt wurde. Wenn sich der Auftragnehmer noch immer innerhalb seiner Vertragsfrist befindet, kann er sich nicht in Verzug sein. Der Auftragnehmer hat einer berechtigten Forderung des Auftraggebers nachzukommen. Eine vorliegende Bauablaufplanung kann hier für entsprechende Klarheit sorgen. Das Aufforderungsschreiben vom Auftraggeber muss Hinweise über die Art der Unzulänglichkeit (Personal, Geräte, Stoffe etc.) bezogen auf den Leistungsteil aufweisen. Pauschale Aussagen reichen hier nicht aus.

Hält der Auftragnehmer den vertraglich vereinbarten Anfangs-, Zwischen- oder Endtermin nicht ein, so gerät er in Verzug<sup>6</sup> mit seiner vertraglichen Leistung. Der Auftraggeber hat mit seiner Verzugsanzeige das Recht, seinem Auftraggeber eine angemessene Frist für die Fertigstellung der Arbeiten zu setzen. Hier stellt sich die Frage, was eine angemessene Frist ist. In der Praxis geht man davon aus, dass die notwendigen Mittel für den Zweck in einer Verhältnismäßigkeit<sup>7</sup> stehen müssen.

### 9.2.3 § 12 VOB/A Vertragsstrafen und Beschleunigungsvergütungen

1. *Vertragsstrafen für die Überschreitung von Vertragsfristen sind nur auszubedingen, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.*

Der Auftraggeber kann also nur Vertragsstrafen fordern, wenn er erhebliche Nachteile durch eine Überschreitung der Vertragsfristen befürchtet. Im Zweifelsfall muss der Auftraggeber die Notwendigkeit und Berechtigung beweisen und offen legen. Andernfalls geht der Auftraggeber das Risiko ein, eine ungültige Vertragsstrafenregelung bei seinem Auftragnehmer durchsetzen zu wollen. Wenn der Auftraggeber einen Erfüllungsgehilfen zur Wahrnehmung seiner Pflichten beauftragt hat, sollte vorerst intern eine Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und seinem Erfüllungsgehilfen erfolgen.

<sup>6</sup> Gemäß Brockhaus: Voraussetzungen des Verzuges sind das Bestehen eines fälligen und durchsetzbaren Anspruchs aus einem Schuldverhältnis

<sup>7</sup> Gemäß Brockhaus: Zwischen dem Schaden des Einzelnen (der durch die Maßnahme herbeigeführt wird) und dem Nutzen der Allgemeinheit (der in dem erstrebten Zweck verkörpert ist) darf kein krasses Missverhältnis bestehen.

#### 9.2.4 § 11 VOB/B Vertragsstrafe

1. *Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 BGB.*
2. *Ist die Vertragsstrafe für den Fall vereinbart, dass der Auftragnehmer nicht in der vorgesehenen Frist erfüllt, so wird sie fällig, wenn der Auftragnehmer in Verzug gerät.*
3. *Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag angefangener Wochen als 1/6 Woche gerechnet.*
4. *Hat der Auftraggeber die Leistung abgenommen, so kann er die Strafe nur verlangen, wenn er dies bei der Abnahme vorbehalten hat.*

Eine Vertragsstrafenregelung muss ausdrücklich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart werden. Die Regelungen müssen klar und unmissverständlich vor oder während der Ausführung der vertraglichen Leistungen im Bauvertrag enthalten sein. In der Praxis hat sich die Inhaltskontrolle der Gültigkeit der Regelung sowie die Prüfung des Eintritts einer Vertragsstrafe bewährt. Als Nachschlagewerk dient hier das BGB mit den §§ 305 bis 309 oder die Überprüfung durch einen Rechtsanwalt. Nur so lassen sich unbegründete Vertragsstrafenregelungen und/oder Schadensersatzansprüche abwehren.

In der Praxis kommt es teilweise vor, dass eine Vertragsstrafenregelung vertraglich vereinbart ist, sie aber bei der Teil- oder Schlussabnahme der vertraglichen Leistungen vom Auftraggeber nicht vorbehalten wird. Ein Vertragsstrafensanspruch vom Auftraggeber gegenüber seinem Auftragnehmer besteht dann für den jeweiligen Bauabschnitt oder für die gesamte Leistung nicht mehr.

#### 9.2.5 § 8 VOB/B Kündigung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist bei Ablauf der gesetzten Frist berechtigt, den Auftrag teilweise oder ganz zu kündigen. Er ist allerdings verpflichtet, vor dem Auftragsentzug eine angemessene Nachfrist zu setzen und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er bei Nichteinhaltung eine Auftragskündigung mit Ersatzvornahme vornehmen wird. Der Auftraggeber sollte sicherstellen, dass die Kündigung dem Auftragnehmer beweisbar zugegangen ist. Eine Kündigung die nicht darauf hinweist, dass der Auftrag bei Versäumung der Nachfrist entzogen wird, ist unwirksam. In so einem Fall würde die Kündigung nicht mehr gemäß § 8 Nr. 3 wirken, sondern als so genannte „frei Auftraggeberkündigung“ gemäß § 8 Nr. 1 ausgelegt werden. Der Auftragnehmer behält – und dies ist die eigentliche Gefahr – seinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Kosten (z.B. nicht gekauftes Material, Fremdmiete Geräte etc.) und anderweitigen Erwerb (Personal auf anderes Projekt eingesetzt, Gemeinkosten werden durch andere Projekte erwirtschaftet etc.).

1. *(1) Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.  
(2) Dem Auftragnehmer steht die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB).*
3. *(1) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn in den Fällen des § 4 Nr. 7 und 8 Abs. 1 und des § 5 Nr. 4 die gesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist (Entziehung des Auf-*

trags). Die Entziehung des Auftrags kann auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden.

(2) Nach der Entziehung des Auftrags ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen, doch bleiben seine Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen. Er ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Ausführung aus den Gründen, die zur Entziehung des Auftrags geführt haben, für ihn kein Interesse mehr hat.

(3) Für die Weiterführung der Arbeiten kann der Auftraggeber Geräte, Gerüste, auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen und angelieferte Stoffe und Bauteile gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

(4) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine anderen Ansprüche spätestens binnen 12 Werktagen nach Abrechnung mit dem Dritten zuzusenden.

5. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
6. Der Auftragnehmer kann Aufmaß und Abnahme der von ihm ausgeführten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat unverzüglich eine prüfbare Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorzulegen.
7. Eine wegen Verzugs verwirkte, nach Zeit bemessene Vertragsstrafe kann nur für die Zeit bis zum Tag der Kündigung des Vertrags gefordert werden.

Handelt es sich um eine berechtigte Kündigung des Auftraggebers, so stehen diesem Mehrkosten zu, die bei der Ersatzvornahme entstehen. Darunter fallen z.B. Kosten für Änderungen der Ausschreibung, neues Vergabeverfahren, erhöhte Angebotspreise der neuen Firma etc.)

Da es sich bei einer Auftragskündigung um teilweise nicht einschätzbare Schadensersatzansprüche handelt, sollte in jedem Fall bei einer geplanten Auftragskündigung bzw. bei Erhalt dieser ein spezialisierter Rechtsanwalt zur Prüfung der Sachlage eingeschaltet werden.

### 9.3 Terminplanung

Das Risiko in Terminzwänge zu geraten, lässt sich mit einer gut aufgebauten, ständig überprüften und aktuellen Bauablaufplanung reduzieren. In der Praxis wird das Bauprojekt der entsprechenden Bauzeit entweder einem Großprojekt (> 2 Jahre), einem mittleren Projekt (von 6 bis 24 Monate) oder einem Kleinprojekt (< 12 Monate) zugeordnet. Die Phasen eines Projektes gehen von der Projektvorbereitung, Planung, Ausführungsvorbereitung, Ausführung bis zum Projektabschluss.

Terminpläne sind wesentliche Bestandteile für die Projektabwicklung. Ziel ist es, die vertraglichen Leistungen zeitlich, räumlich und kapazitiv für alle Bauprozesse zu koordinieren. Es wird unterschieden in Rahmenterminplan (ca. 25 Aktivitäten), Grobterminplan (ca. 100 Aktivitäten), Detailterminplan (ca. 200 Aktivitäten) und Feinterminplan (ca. 200 - 500 Aktivitäten). Die Anzahl der Vorgänge hängt auch von der Größe der Baumaßnahme ab.

Die Darstellung kann entweder als Terminliste, Meilensteinplan, Netz-, Balken- oder Zeit-Wege-Diagramm erfolgen. Im Baubetrieb hat sich der Bauablaufbalkenplan ohne besonders ausgeprägte

Fertigungsrichtung am weitesten verbreitet. Er hat seine Vorteile in der für jeden nachvollziehbaren, verständlichen und zeitproportionalen Darstellungsweise.

Der Rahmenterminplan beinhaltet nur wesentliche Projektphasen und wird schon in der Finanzierungs- und Planungsphase aufgestellt. Er kommt in der strategischen Ebene zum Einsatz. Grundsätzlich wird er vom Bauherrn erarbeitet und dient den ausführenden Unternehmen bei der Angebotsunterbreitung als Vorlage zur Projektabwicklung. Die Darstellung erfolgt in Monaten und erstreckt sich vom Start- bis zum Endtermin eines Projektes. Der Rahmenterminplan dient als Terminvorgabe für die nachfolgend beschriebenen und notwendig zu erarbeitenden Terminpläne.

Bei der Grobterminplanung werden die Informationen vom Rahmenterminplan verarbeitet und zusätzlich eine Gliederung nach Gewerken und/oder Bauabschnitten vorgenommen. Der Grobterminplan kommt in der taktischen Ebene zum Einsatz. Die Darstellung erfolgt in Tagen und erstreckt sich vom Baubeginn bis zur Abnahme der Bauleistung.

Als Vorlage für den Detailterminplan dient die Grobterminplanung. Bei der Gliederung der Gewerke und/oder Bauabschnitte werden nun die Vorgänge unter Berücksichtigung der Leistungs- und Aufwandswerte der einzelnen Leistungen und Tätigkeiten zerlegt. Der Detailterminplan kommt in der operativen Ebene zum Einsatz. Ziel ist es, einen optimalen Ablauf und eine gute Koordinierung der Maßnahme zu erreichen. Die ausführenden Unternehmen erstellen für ihre internen Abläufe diesen Detail- bzw. Feinterminplan als Grundlage und wesentlichen Bestandteil für die notwendige Arbeitsvorbereitung. Der Detailterminplan wird nach einzelnen Titeln und Aktivitäten erstellt. Er unterscheidet sich nach Leistungs- und Aufwandswerten. Der Leistungswert ergibt sich aus der hergestellten Menge bezogen auf die Fertigungszeit. Er kommt meistens beim Einsatz von Geräten zum Tragen. Der Aufwandswert ist der Aufwand an Arbeitszeit je Leistungseinheit. Üblicherweise spricht man hier auch vom Stundenaufwand.

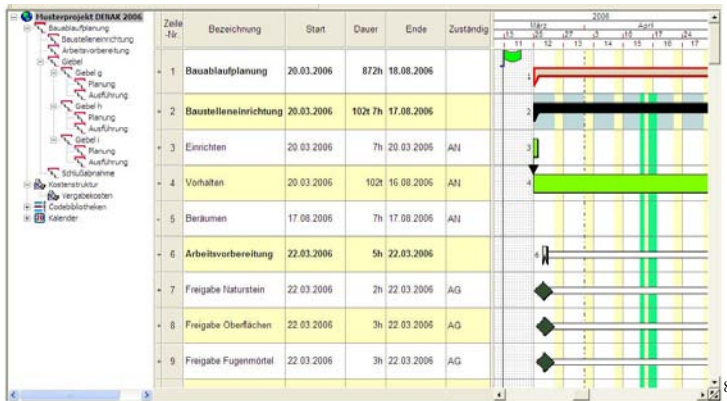


Abb. 1: Detailterminplan Objektstrukturbaum (linke Seite), Vorgänge (Mitte) und grafische Darstellung (Rechts)

Ein Vorgang ist ein zeitliches Geschehen mit definiertem Anfang und definiertem Ende. Bei der Planung eines Vorganges sind die anfallenden Kostenarten wie Lohn, Stoffe, Geräte und Fremdleistungen für die Erbringung der vertraglichen Leistungen zu berücksichtigen. Die im Leistungsver-

8 nachfolgende Screenshots aus Projektmanagementsoftware von Asta Development plc

zeichnis aufgeführte Reihenfolge der Positionsnummern oder auch Bauteile ist für eine Gliederung ungeeignet. Besser ist hier eine technologische, zweckmäßige, kapazitive und logische Reihenfolge des Bauablaufes und somit der Bauablaufplanung. Die Leistungen sollen zur geplanten Zeit in der notwendigen Menge am geplanten Ort verbaut werden. Einarbeitungseffekte vom Personal oder auch Fertigstellung von Teilabschnitten werden sonst nur bedingt oder gar nicht möglich.

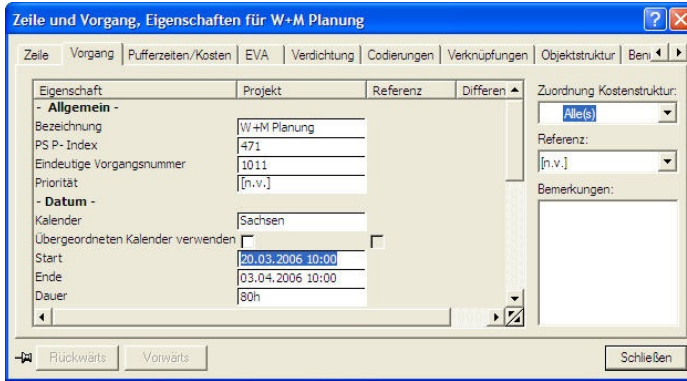


Abb. 2: Eigenschaften für Vorgang – Angaben über Anfang und Ende, Dauer etc.

Sind nun alle Vorgänge geplant und sortiert, werden diese jetzt miteinander verknüpft. Dies bedeutet, dass möglichst viele Vorgänge Abhängigkeiten zu anderen Vorgängen haben. Es wird zwischen Vorgänger und Nachfolger unterschieden. Den Vorgänger ist ein Vorgang unmittelbar vorgeordnet, dem Nachfolger unmittelbar nachgeordnet. Verschiebt sich z.B. der Übergabetermin der freigegebenen Ausführungsplanung durch den Auftraggeber, kann der Auftragnehmer keine notwendige Werkstatt- und Montageplanung erstellen. Hier steht also der Vorgang „Übergabe freigegebene Ausführungsplanung“ in direktem Bezug mit dem Vorgang „W + M Planung“ vom Auftragnehmer. Es handelt sich also um eine Anordnungsbeziehung. In diesem Fall ist der Vorgang „W + M Planung“ ein Nachfolger von dem Vorgang „Übergabe freigegebene Ausführungsplanung vom AG“. Die Abhängigkeiten der Vorgänge können textlich und grafisch dargestellt werden.

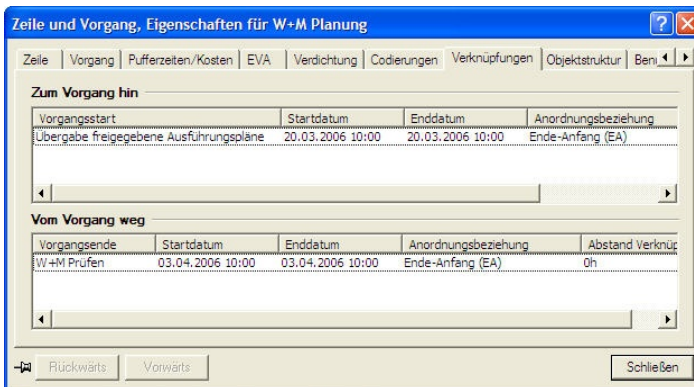
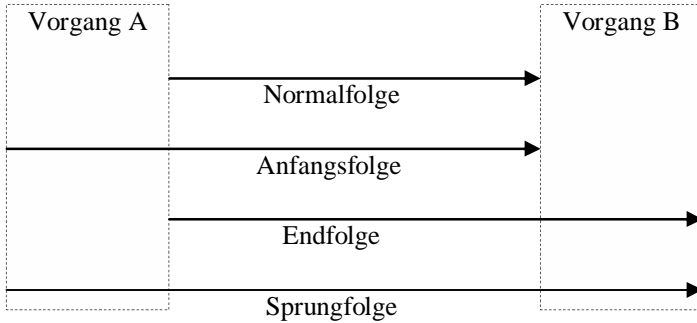


Abb. 3: Eigenschaften für Vorgang – Darstellung der Verknüpfungen von Vorgängern und Nachfolgern

Im vernetzten Bauablaufplan gibt es verschiedene Anordnungsbeziehungen

- Normalfolge (NF; Ende – Anfang)
  - Ende eines Vorgangs zum Anfang seines Nachfolgers
- Anfangsfolge (AF; Anfang – Anfang)
  - Anfang eines Vorgangs zum Anfang seines Nachfolgers
- Endfolge (EF; Ende – Ende)
  - Ende eines Vorgangs zum Ende seines Nachfolgers
- Sprungfolge (SF; Anfang – Ende)
  - Anfang eines Vorgangs zum Ende seines Nachfolgers



Die verschiedenen Anordnungsbeziehungen sind sorgfältig je Vorgang vom Projektsteuerer bzw. vom Auftragnehmer zu wählen. Werden hier unlogische oder falsche Beziehungen vorgenommen, führen diese bei späteren Veränderungen ggf. notwendigen Überarbeitungen der Terminplanung zu unbefriedigenden Ergebnissen bei der softwaremäßigen Berechnung.

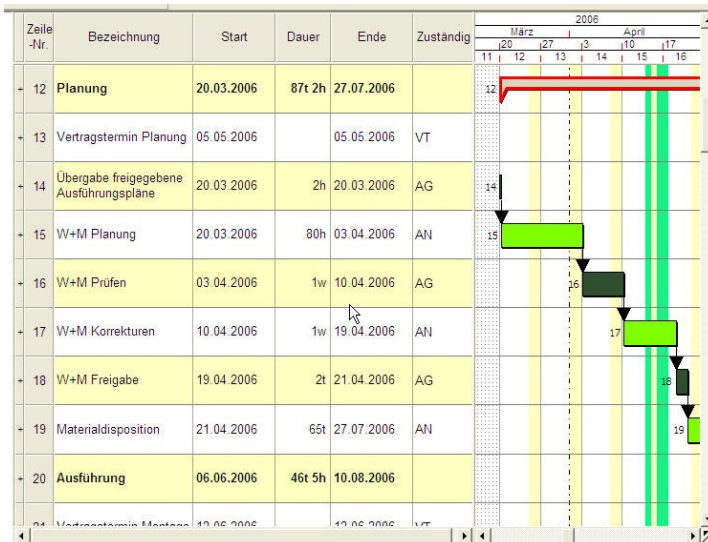


Abb. 4: Darstellung von vernetzten Vorgängen inkl. Zuständigkeiten, Pfeile zeigen Verknüpfungsrichtungen an

In jeder Bauablaufplanung sollte mit einem zusätzlichen zeitlichen Puffer gearbeitet werden. Die Pufferzeit ist die Zeitspanne, um die ein Vorgang verschoben oder verlängert werden kann, ohne dass die Nachfolger bzw. der Endtermin des Bauprojektes beeinflusst werden. Jeder Vorgang verfügt über einen frühesten und spätesten Zeitpunkt. Die zeitliche Differenz zwischen diesen ist der Puffer. Die Pufferzeiten in einem Bauprojekt gehören dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber kann ohne Rücksprache und Einverständnis vom Auftragnehmer dieses Zeitfenster nicht für sich verwenden.

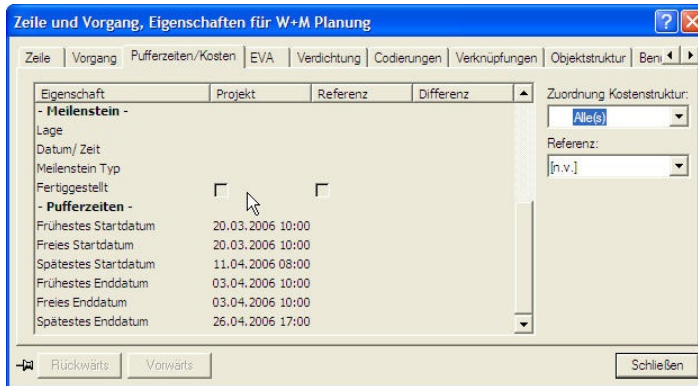


Abb. 5: Darstellung der Pufferzeiten

Meilensteine sind Ereignisse mit einer besonderen Bedeutung. Sie werden meistens für Planungsbeginn, Baugenehmigung, Beginn Rohbau, Beginn Ausbau etc. eingesetzt. Weiterhin ist es sinnvoll, Einzelvertragstermine mit einem Meilenstein zu versehen. So wird bei einer Störung allen Projektbeteiligten mit der Verschiebung auch die Veränderung bzw. Beeinflussung der Vertragsfristen verdeutlicht.

Bei Erstellung des Detailterminplanes sind notwendige Prüfpflichten des Auftraggebers, Materialdispositionen, Trocknungszeiten, Witterungseinflüsse und technologische Abläufe und Abhängigkeiten von Vorgewerken mit aufzuführen. Weiterhin sollte eine Zuordnung der Verantwortlichkeit je Vorgang vorgenommen werden. So weiß jeder, wer für welchen Vorgang zuständig ist (Kolonie, Auftraggeber, Statiker etc.) Da der Bauablaufplan das Bau-Soll definiert, sollte er auf jeden Fall vollständig sein. Nur so lassen sich spätere Störungen einpflegen und durch Neuberechnung eine Störungsdauer nachweisbar berechnen.

## 9.4 Bauablaufstörung

Werden Vertragstermine nicht eingehalten, kann das verschiedene Ursachen haben. Einen häufigen Grund stellen Verzögerungen oder fehlende Mitwirkungspflichten dar. Verspätete Freigaben oder Planübergaben, mangelhafte oder verspätete Fertigstellung von Vorleistungen, fehlende Beauftragungen oder Entscheidungen vom Auftraggeber seien nur einige Beispiele für die Nichteinhaltung von Vertragsterminen. Störungen im Bauablauf gehören heute zur Regel. An die Anspruchsgrundlage werden hohe Anforderungen vom Gericht bzw. Auftraggeber gestellt.

Um hier eine bessere Klarheit für den Leser zu erreichen, werden hier kurz die Begriffe „Behinderung“ und „Störung“ erläutert. Beide Begriffe stehen im direkten Zusammenhang.

Für das Wort „Behinderung“ werden folgende Synonyme verwendet: Beeinträchtigung, Erschwerung, Hemmung, Hinderung, Komplizierung, Störung, Unterdrückung, Verkomplizierung, Verzögerung<sup>9</sup>

Für das Wort „Störung“ werden folgende Synonyme verwendet: Beeinträchtigung, Behelligung, Behinderung, Belästigung, Unterbrechung<sup>10</sup>

Störungen können für beide Vertragspartner neutral bzw. ohne Folgen ausfallen. Sollten sie allerdings negative Einflüsse haben, spricht man von Behinderungen. Darunter fallen z.B. auch geänderte und/oder zusätzliche Leistungen, da sie den geplanten Produktionsablauf verändern können. Eine Steigerungsform der Behinderung stellt die Unterbrechung dar. Die vertraglichen Leistungen können nicht mehr vorgenommen werden, es kommt zu einem Arbeitsstillstand. Darunter zählt auch, wenn die Baumaßnahme erst gar nicht begonnen werden kann.

Bei den vertraglich zu erbringenden Ausführungsleistungen werden also die Ereignisse bewertet, die den Bauablauf hemmen, verzögern oder unterbrechen und die für den Auftragnehmer vor Vertragsabschluss weder bekannt noch vorhersehbar waren.

#### 9.4.1 § 6 VOB/B Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

1. *Glaut sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.*
2. *(1) Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist*
  - a) *durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers*
  - b) *durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Ausspernung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb,*
  - c) *durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände.**(2) Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung.*
3. *Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber davon zu benachrichtigen.*
4. *Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.*
5. *Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragsprei-*

<sup>9</sup> Duden - Das Synonymwörterbuch, 3. Aufl. Mannheim 2004 [CD-ROM]

<sup>10</sup> Duden - Das Synonymwörterbuch, 3. Aufl. Mannheim 2004 [CD-ROM]

*sen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.*

6. *Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.*
7. *Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen. Die Abrechnung regelt sich nach den Nummern 5 und 6; wenn der Auftragnehmer die Unterbrechung nicht zu vertreten hat, sind auch die Kosten der Baustellenräumung zu vergüten, soweit sie nicht in der Vergütung für die bereits ausgeführten Leistungen enthalten sind.*

Die Anspruchsgrundlage für eine Behinderung wird klar in § 6 Nr. 1 erster Satz definiert. „Glaubt sich der Auftragnehmer“ heißt unmissverständlich, wenn der Auftragnehmer befürchtet, dass er an der Ausführung seiner vertraglichen Leistungen gehindert werden könnte, er unverzüglich diesen Umstand schriftlich an seinen Auftraggeber mitzuteilen hat. Der Eintritt der Behinderung muss daher noch nicht erfolgt sein. Die Behinderungsanzeige stellt daher für den Auftraggeber eine Informations-, Schutz- und Warnfunktion dar. In der schriftlichen Anzeige, die grundsätzlich an den Auftraggeber zu stellen ist, sind als Nachweis der Behinderung die Ursache, der Umfang und der (wahrscheinliche) Eintritt der negativen Störung aufzuführen. Das Schreiben muss für jeden Leser verständliche und nachvollziehbare Angaben enthalten (Wer, Wie, Was, Warum, Wann, Wo). Gleiches gilt für eine Unterbrechung bzw. Nichtaufnahme der vertraglichen Leistungen. Auf die mögliche Offenkundigkeit einer negativen Störung und daher unterlassene schriftliche Behinderungsanzeige sollte sich der Auftragnehmer nicht verlassen.

Es empfiehlt sich eine Nummerierung von Behinderungen je Tatbestand. Diese erleichtert eine spätere Zuordnung und Ausarbeitung der Schadensermittlung je Störung. Nach dem Wegfall der Behinderung ist dies dem Auftraggeber wiederum schriftlich mitzuteilen. Der entstandene Schaden kann nun vom Auftragnehmer zeitlich, sachlich und preislich erarbeitet werden.

Wird ein Baustopp über 3 Monate vom Auftraggeber ausgesprochen, so kann der Auftragnehmer den Vertrag kündigen. Ein Rechtsanwalt sollte allerdings vor einer Vertragskündigung die vertragliche Situation nochmals prüfen. Bei einer unberechtigten Kündigung würde man andernfalls schadensersatzpflichtig werden.

Die Behinderungsanzeige ist Voraussetzung für:

- Ansprüche aus Ausführungsfristverlängerung nach § 6 Nr. 2 VOB/B, z.B. Verlagerung in schlechtere Jahreszeit
- Schadensersatzansprüche nach § 6 Nr. 6 VOB/B, z.B. verspätete Fertigstellung Vorgewerk
- Entschädigungsansprüche nach § 642 BGB, z.B. verspätete Übergabe Planunterlagen
- Anspruch, bei dem der hindernde Umstand Anspruchsvoraussetzung ist, z.B. fehlender Auftrag
- .....

Auftretende Behinderungen vom Auftragnehmer verursacht sind z.B.:

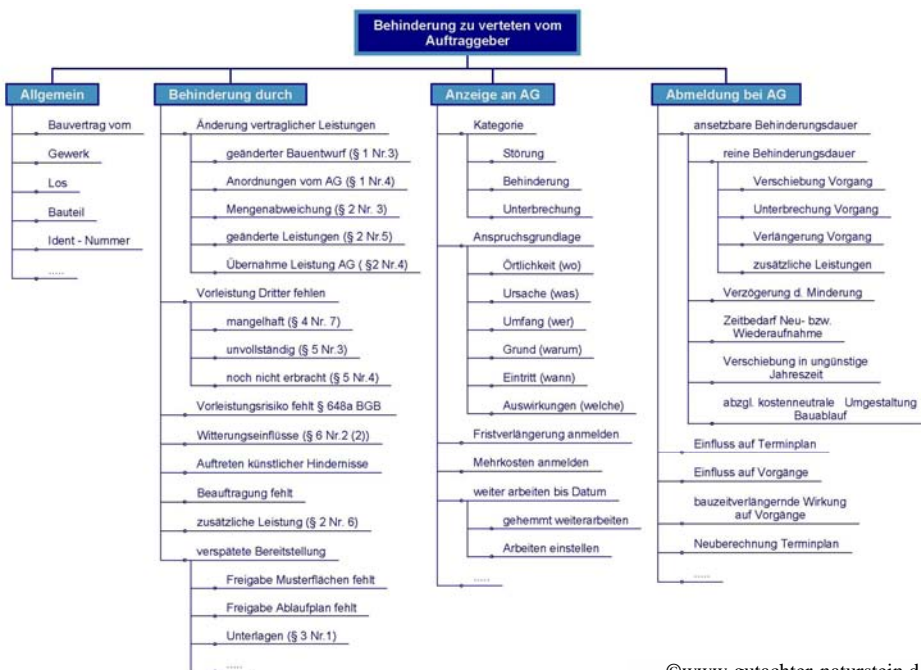
- Nichteinhaltung von Ausführungsfristen, z.B. wegen unzureichendem Personaleinsatz
- zu beseitigende Mängel, z.B. Nichteinhaltung der DIN – Norm
- nicht rechtzeitige Übergabe von Unterlagen, z.B. Werkstatt- und Montageplanung
- nicht zu vertretende Umstände, z.B. Streik, Aussperrung im Betrieb, höhere Gewalt
- .....

Auftretende Behinderungen vom Auftraggeber verursacht sind z.B.:

- hindernde Umstände aus der Planung, z.B. widersprüchliche / verspätete Planlieferung
- hindernde Umstände aus der Bauausführung, z.B. fehlendes / mangelhaftes Vorgewerk
- hindernde Umstände aus fehlender Beauftragung, z.B. geänderte / zusätzliche Leistung
- .....

Folgen aus Behinderungen:

- unabgestimmte Ablauffolgen, z.B. Motivationsabfall des Personals
- Personalreduktion und –umsetzung, z.B. Phasen mit Minderleistungen
- geringere Auslastung der Geräte, z.B. Geräte fehlen später bei anderen Projekten
- erhöhte Personalkosten, z.B. hoher Tariflohn bei Tätigkeiten unter der Qualifikation
- Stillstandskosten, z.B. Leerkosten Personal
- Bauzeitverlängerung, z.B. durch notwendige Winterbaumaßnahmen
- Kapazitätsverluste, z.B. mehrmalige Einarbeitungszeiten für gleiche Tätigkeit
- Beschleunigungsmaßnahmen, z.B. Überstunden, Nachschichten, mehr Bauleitungspersonal
- .....



©www.gutachter-naturstein.de

Mit berechtigten Behinderungsanzeigen kann somit zusammenfassend eine Abwehr bzw. Schadensminimierung in zeitlicher und finanzieller Hinsicht erreicht werden. Jedem Auftragnehmer ist daher raten, dieses Instrumentarium in einem Behinderungsfall zum eigenen Schutz anzuwenden. Andernfalls geht er das Risiko ein, ggf. unberechtigte Verzugsanzeigen zu erhalten, die vereinbarte Vertragsstrafe in Abzug zu bekommen oder gegenüber seinem Auftraggeber schadensersatzpflichtig zu werden. Die Behinderungsanzeige stellt also auch eine Schutzfunktion für den Auftragnehmer dar.

## 9.5 Fazit

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben verschiedene Rechte und Pflichten für die Abwicklung eines Bauvorhabens. Beide Seiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Vertragstermine, soweit sie verbindlich vereinbart sind, eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, kommt es oft zu Unstimmigkeiten, die terminliche und finanzielle Auswirkungen bei beiden Vertragsparteien auf sich ziehen.

Ein reibungsloser Projektablauf ist fast unmöglich. Für eine gute Projektabwicklung hat sich eine systematische Arbeitsweise bewährt. Insbesondere stellt die Terminplanung, -überwachung und ggf. -überarbeitung eine wichtige Basis für eine erfolgreiche Abwicklung der Baumaßnahme dar.

Der Bauablaufplan beinhaltet alle vertraglich vereinbarten Leistungen und wird in gebündelter Form mit verschiedenen Vorgängen abgebildet. Jeder Vorgang beinhaltet einen Anfangs- und Endtermin, eine Dauer, etwaige Pufferzeiten, ggf. Ressourcenzuordnungen, Zuständigkeiten, Kostenansätze etc. Wichtige Vorgänge sollten grundsätzlich untereinander vernetzt werden. Das bedeutet, dass diese Vorgänge in Abhängigkeit zu anderen Vorgängen stehen. Nur so lässt sich bei der Neuberechnung der Terminplanung sicherstellen, dass alle Einflussfaktoren aufgrund von Änderungen in der Neuberechnung des Anfangs- oder auch Endtermins berücksichtigt werden. Durch eine gute Planung können Störungen vermieden bzw. reduziert werden.

Sollte es zu Baubehinderungen kommen, hat der Auftragnehmer möglichst schriftlich eine Behinderungsanzeige seinem Auftraggeber zu übermitteln. Hat der Auftragnehmer die Störung zu vertreten, erhält er von seinem Auftraggeber eine entsprechende Rüge. Die auftretende Störung muss nach dem Verursacherprinzip analysiert und vom Geschädigten in zeitlicher und/oder finanzieller Hinsicht dargelegt werden. Pauschale Argumentationen haben meist beim Vertragspartner und vor Gericht keinen Bestand.

Auch in absehbarer Zeit wird die Bauwirtschaft auf einen konjunkturellen Aufschwung warten müssen. Gerade in dieser schwierigen Zeit ist es besonders wichtig, einen fairen und partnerschaftlichen Umgang zwischen den Vertragsparteien zu pflegen. Jedes Projekt und jeder Mensch ist einzigartig!